Daß eine Erhöhung der Bergütungssumme für Pferdehaltung der Reviers verwalter alsbald Ansprüche gleicher Art der übrigen zur Pferdehaltung vers pflichteten Beamten zur Folge haben würde (3. B. Zolls und Steuerbeamten), mag nur nebenbei bemerkt werden.

Eine Erhöhung der Bergütung für sächlichen Aufwand (zurzeit 400 M jährlich), und zwar um etwa 100 M, könnte in Anbetracht der gestiegenen Preise, namentlich für Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial, in Erwägung gezogen werden.

Umzugskoften, Wohnungsinstandsetzung betreffend.

Der Wunsch auf Gewährung von Umzugskosten auch an Beamte, die lediglich auf ihren Antrag versetzt werden, ist namentlich dann als berechtigt anzuerkennen, wenn die Versetzung aus Gesundheitsrücksichten erbeten wird. Einforderung eines bezirksärztlichen Gutachtens würde in diesem Falle am Platze sein. Im übrigen könnte in Erwägung gezogen werden, Umzugskosten unter Umständen nach Verlauf einer bestimmten auf einer und derselben Stelle verbrachten Reihe von Jahren (etwa 9 bis 10) zu vergüten.

Dem Antrage, den Inhabern von Dienstmietwohnungen nach einer gewissen Reihe von Jahren Beihilfen, nach Art dersenigen bei der erstmaligen regulativmäßigen Instandsetzung bei Stellenwechsel, zu gewähren, wird voraussichtlich bei der im Gange befindlichen Neubearbeitung der Borschriften für die Inhaber von Dienst- und Dienstmietwohnungen entsprochen werden.

Stellengulagen betreffenb.

Es werden Stellenzulagen von je 600 M gewährt an sechs Borstände von größeren Straßen- und Wasser-Bauämtern und an die acht Borstände der Land- bauämter, sowie an zwei Räte im Hochbautechnischen Bureau des Finanz- ministeriums.

Die an die acht Landbauamtsvorstände gewährten Stellenzulagen sind als Entschädigung dafür anzusehen, daß jene Borstände früher gegenüber den Bausinspektoren (jetzt Bauamtmännern) einen um 1000 M höheren Gehalt bezogen, bei der Besoldungsregelung aber mit den letzteren zusammen in ganz gleiche Gehaltsgrenzen gekommen sind.

Bei den sechs Vorständen von Straßen- und Wasser-Bauämtern beruht die persönliche Zulage auf dem großen Umfange des Geschäftskreises der betreffenden Amter.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die erwähnten Borstände direkt unter dem Finanzministerium stehen und schon deshalb nicht ohne weiteres mit den Revierverwaltern in Bergleich gestellt werden können.

Den Forstmeistertitel betreffend.

Zu dieser nicht zum Wirkungstreise der Stände gehörigen Frage wird mitgeteilt, daß dem Ansuchen, die Revierverwalter sofort bei der Übernahme einer Revierverwaltung zu Forstmeistern zu ernennen, nicht entsprochen werden kann, da die Oberförster ohne Revier nach Eintritt normaler Anstellungsverhältnisse mit der Zeit in Wegfall kommen werden. Der althergebrachte schöne und bezeichnende Titel "Oberförster" würde sonst ganz verschwinden.

Die Revierverwalter den Borständen der Bauämter bei gleichem Lebensalter im Range gleich zu stellen, würde eine Abänderung der Hofrangordnung bedingen.